

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Orb



Bauleitplanung der Stadt Bad Orb Bebauungsplan „Michaelstraße / Lauzenstraße“ 1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Orb hat in ihrer Sitzung am 23.02.2022 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Michaelstraße / Lauzenstraße“ – 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst das gesamte Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Michaelstraße/Lauzenstraße“ in der Flur 47, Gemarkung Bad Orb.

Planziel der Bebauungsplanänderung ist die Änderung von Dachform und Dachneigung. Die Textlichen Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes zu den v.g. Punkten ermöglichen künftig die Nutzung erneuerbarer Energien der Dachflächen. Die Planänderungen berühren die Grundzüge des ursprünglichen städtebaulichen Konzeptes nicht. Daher wurde das Verfahren gemäß § 13 BauGB im „Vereinfachten Verfahren“ durchgeführt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Bad Orb, Frankfurter Straße 2, 63619 Bad Orb, Bauamt, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädi-

gungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Orb, den 04.07.2022

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez. Tobias Weisbecker
Bürgermeister

Übersichtskarte und räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan „Michaelstraße / Lauzenstraße“ –

1. Änderung

Abbildung 1: Geltungsbereich

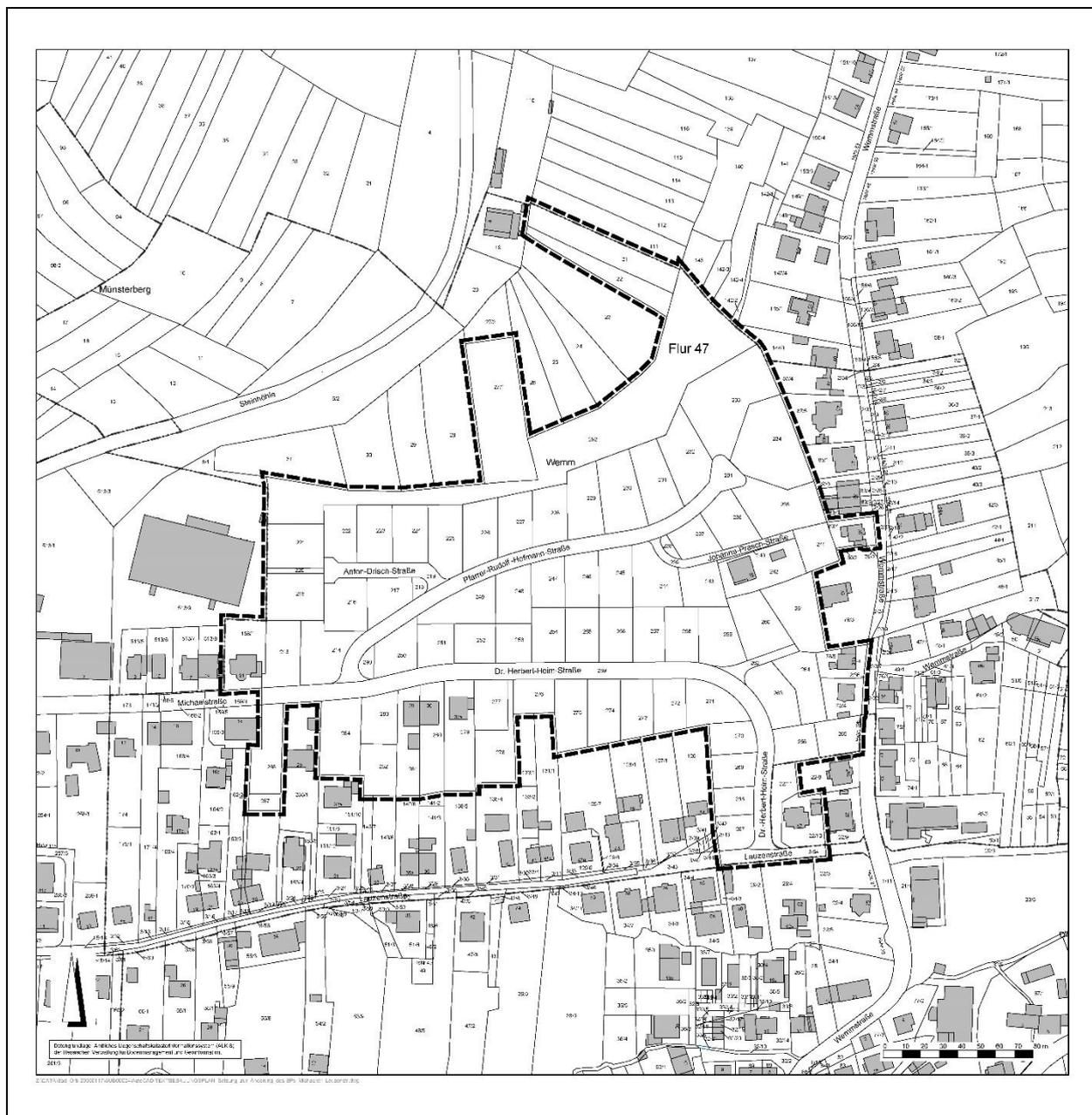


Abbildung genordet, ohne Maßstab